



Kein Extra-Zügli der Schweiz bei OECD-Mindeststeuer von 15 %

Am 18. Juni 2023 wird voraussichtlich die Eidg. Volksabstimmung über die Einführung der OECD-Mindeststeuer von 15 % stattfinden. Für die Schweizer Wirtschaft ist dieses Thema von grosser Bedeutung.

Klassische KMU werden von der Reform nicht betroffen sein. Betroffen sind grosse Unternehmensgruppen mit einem weltweiten Umsatz von mindestens 750 Millionen EURO. Für den Test, ob die Mindeststeuerbelastung von 15% erreicht ist, wird nicht jede Gesellschaft für sich betrachtet, sondern die Gesamtsteuerbelastung eines Konzerns in der Schweiz (Gesellschaften und auch Schweizer Betriebsstätten einer ausländischen Gesellschaft). Eine Konzerngesellschaft in einem Hochsteuerkanton kann also bewirken, dass – trotz einer Präsenz im Tiefsteuerkanton Zug – gesamtschweizerisch die 15% doch erreicht werden.

Die Einführung der Mindeststeuer und deren Umsetzung wird sowohl für die Steuerverwaltungen als auch die betroffenen Unternehmen eine grosse Herausforderung darstellen. Neben der bekannten klassischen Steuererklärung müssen die betroffenen Unternehmen auch den Nachweis der Steuerbelastung in der ganzen Schweiz erbringen. Hierzu ist nicht die für Schweizer Steuerzwecke relevante statutarische Jahresrechnung, sondern eine nach einem «True and fair view-Standard» erstellte Jahresrechnung heranzuziehen.

Falls die Mindeststeuerbelastung von 15% bei einem Unternehmen nicht erreicht wird und das Schweizer Stimmvolk der Ergänzungsteuer im Sommer 2023 an der Urne zustimmt, wird die Differenz als zusätzliche Steuer in der Schweiz erhoben. Falls die Schweiz die 15% nicht besteuert, wird international eine Zusatzsteuer erhoben, womit Steuersubstrat ins Ausland abfliessen würde.

Etwas mehr als 130 Staaten haben sich auf diese Mindeststeuer geeinigt. Darunter befinden sich auch Länder, welche ebenso wie die Schweiz und insbesondere der Kanton Zug äusserst attraktive steuerliche Rahmenbedingungen bieten wie beispielsweise die Vereinigten Arabischen Emirate. Auch bei diesen Ländern gilt ab 1.01.2024 eine Mindestbesteuerung von 15%. Dadurch ist nicht davon auszugehen, dass eine grosse Anzahl Firmen die Schweiz und insbesondere Zug verlassen werden.

Die Steuerverwaltung des **Kantons Zug** geht davon aus, dass im Kanton Zug ca. 400 Gesellschaften von dieser Steueränderung betroffen sein werden. Die Reform würde nach momentanen Schätzungen dem Kanton Zug ca. CHF 125 - CHF 150 Millionen zusätzliche Steuereinnahmen bringen.

MATTHIAS BLOM
Geschäftspartner AUDIT Zug AG
zugelassener Revisionsexperte,
dipl. Steuerexperte



EDITORIAL

**Liebe Leserinnen,
liebe Leser**

Nach einem rekordverdächtigen Sommer fallen die Blätter langsam wieder, der Nebel zieht auf und die Abende werden kürzer. Man macht es sich in der heimischen Stube gemütlicher und lanciert gerne auch schon mal die Fondue-Saison. Das alte Jahr dauert nicht mehr all zu lang und wie so oft kommen mit dem kommenden Jahr Veränderungen auf uns zu. Wir haben Ihnen einige Artikel zusammengestellt, welche über die kommenden Änderungen berichten.

Ich wünsche Ihnen gemütliche Stunden und eine spannende Lektüre.

Ihr Urs Henggeler
Partner AUDIT Zug AG



WIRTSCHAFTSPRÜFUNG

Ab 1.01.2023 Zwischendividenden möglich

Mit der Aktienrechtsrevision können neu Dividenden aus Gewinnen des laufenden Jahres ausgeschüttet werden.

Für die Ausschüttung einer solchen Dividende aus laufenden Gewinnen muss ein **unterjähriger Zwischenabschluss** erstellt werden. Dazu gehören die selben Bestandteile wie beim regulären Jahresabschluss: Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang, wobei im Anhang der Zweck der Erstellung des Zwischenabschlusses zu nennen ist. Der Zwischenabschluss muss durch eine Revisionsstelle geprüft werden ausser, wenn alle Aktionäre der Ausschüttung zustimmen und die Forderungen der Gläubiger nicht gefährdet ist oder im Fall eines Opting-out.

Die Ausschüttung einer Zwischendividende ist in einem GV-Beschluss festzuhalten. Weiter sind wie bei der Ausschüttung einer ordentlichen Dividende die Einreichung der Formulare bei der Eidg. Steuerverwaltung und die Entrichtung der Verrechnungssteuer zu bedenken.

Mietzinsdepot als Vermögen deklarieren

Das Mietzinsdepot ist ein gesperrtes Bankkonto und Teil des Vermögens des Steuerpflichtigen und muss, genau wie der daraus resultierende Ertrag, in der Steuererklärung deklariert werden. Bei Unternehmen ist das Mietzinsdepot als Anlagevermögen zu deklarieren.

STEUERBERATUNG

Ist ein Unternehmen bei Dienstleistungs-Exporten in jedem Fall von der Mehrwertsteuer befreit?

Erbringt ein Unternehmen Dienstleistungen im Ausland, so sind diese von der **Mehrwertsteuer befreit**. Sie müssen auf der Mehrwertsteuer-Abrechnung unter den Ziffern 200 und 221 deklariert werden, analog Warenexporten. Die Belege und Buchungen sind gut zu dokumentieren, mit **genauen Leistungsbeschreibungen**.

Als Schweizer Leistungserbringer empfiehlt es sich zu prüfen, ob die exportierte Dienstleistung im Land des Empfängers nicht mehrwertsteuerpflichtig ist. Werden zum Beispiel Beratungen an Geschäftskunden in EU-Staaten geleistet, wird davon ausgegangen, dass diese Kunden im Staat ihrer Ansässigkeit auch mehrwertsteuerpflichtig sind und deshalb die Bezugsteuer abrechnen. Werden die gleichen Leistungen an eine Privatperson oder an eine Institution, die nicht mehrwertsteuerpflichtig ist erbracht, muss der Schweizer Leistungserbringer selbst prüfen, ob er die erbrachte Dienstleistung nicht doch selbst im Staat des Kunden versteuern muss und dadurch dort mehrwertsteuerpflichtig wird. Für elektronische Dienstleistungen kennt die EU ein vereinfachtes Verfahren, das OSS Abrechnungsverfahren, bzw. One-Stop-Shop.

Vermeiden von Verzugszinsen bei der Mehrwertsteuer

Innerhalb von 60 Tagen nach Ablauf der Abrechnungsperiode ist die Mehrwertsteuer abzurechnen und eine allfällige Steuerforderung zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung ist ein Verzugszins geschuldet, der nicht nur auf der Inland- und Bezugsteuer, sondern auch bei Einfuhr-Steuersachverhalten entsteht. Die Verzugssteuer fällt an ohne Mahnung des Steueramtes und die Gründe für die Nicht-Bezahlung des Betrags spielen keine Rolle.

Es gibt eine Ausnahmeregelung, die aber nur in sehr seltenen Ausnahmefällen geltend gemacht werden kann: «Kein Verzugszins ist geschuldet bei einer Nachbelastung, wenn diese auf einem Fehler beruht, der bei richtiger Abwicklung beim Bund zu keinem Steuerausfall geführt hätte.» Der Sinn dieser Regelung ist interpretationsbedürftig und deren Anwendungsbereich relativ eng, d.h. es lohnt sich fast nicht, sie versuchen anzuwenden. Der Verzugszins beträgt 4% und kann teuer werden bei z.B. der rückwirkenden Eintragung in das Mehrwertsteuer-Register oder bei Steueraufrechnungen im Rahmen einer Mehrwertsteuer-Kontrolle, die meistens mehrere Steuerperioden umfasst.

Die Verzugszinspflicht endet mit der Zahlung einer Mehrwertsteuer-Forderung, darum ist es sinnvoll, mit einer Begleichung der voraussichtlichen Steuerschuld die Pflicht zu stoppen. Ebenso ist im Rahmen eines Rechtsmittelverfahrens mit unsicherem Ergebnis zu überlegen, ob die strittige Steuerschuld zwecks Unterbrechung des Verzugszinslaufs mit entsprechendem Vorbehalt bezahlt werden soll. Zinsbeträge unter CHF 100 werden nicht erhoben.

Ist einmaliger Liegenschaftsverkauf selbständige Erwerbstätigkeit?

Das Steueramt Zürich hat vor dem Bundesgericht eine Niederlage erlitten. Es interpretierte den Gewinn aus dem Verkauf einer Liegenschaft von Eheleuten nicht als privaten Kapitalgewinn, sondern als Erlös aus gewerbmässigen Liegenschaftshandel, wofür es nicht Recht bekam.

Das Bundesgericht gab den Eheleuten Recht, da sie nur ihr privates Vermögen verwaltet hätten. Um die Verwaltung **privaten Vermögens** handle es sich selbst dann, wenn das Vermögen **umfangreich** sei, **professionell verwaltet** werde und **kaufmännische Bücher** geführt werden. Dies gilt sogar noch dort, wo der Eigentümer seine Liegenschaft überbaut, um aus deren Vermietung einen Ertrag zu erzielen. Das Gericht argumentierte, dass nicht von selbständiger Erwerbstätigkeit ausgegangen werden kann, wenn die vorgenommenen Investitionen keinen gewerblichen Charakter aufweisen. Es liege hier nur das Ausnützen einer sich bietenden Chance vor und nicht auf ein gewinnstrebiges und planmässiges Verhalten. (Quelle: BGE 2C_702/2020 vom 21.4.2022)



Blick vom Zimmerberg ZH Richtung Zugerssee mit Baarburg

UNTERNEHMENSBERATUNG

Ab 1.01.2023 gelten geänderte Informationsrechte für Aktionäre

Im neuen Aktienrecht ab 1. Jan. 2023 können Aktionäre von privaten Gesellschaften, die mindestens über **10% des Aktienkapitals** oder der Stimmrechte verfügen, vom Verwaltungsrat **jederzeit** und nicht nur an der Generalversammlung **Auskunft verlangen**. Der Verwaltungsrat muss die Fragen innerhalb von vier Monaten beantworten.

Neu können Aktionäre, die mindestens über 5% des Aktienkapitals oder der Stimmen verfügen, auch ohne Ermächtigung der Generalversammlung, Einsicht in die Geschäftsbücher und Korrespondenzen nehmen.

Schaden durch Anwaltskosten bei böswilligen und missbräuchlichen Forderungen

Das Bundesgericht hat anerkannt, dass es Situationen gibt, bei denen eine Partei eine andere Partei aus böswilligen, missbräuchlichen und absichtlichen Gründen in ein Rechtsverfahren involviert. Dabei muss es nicht einmal zum Gerichtsprozess kommen, es reicht, dass bei der angeklagten Partei ein Schaden durch Anwaltskosten entsteht.

Widerrechtlich gilt ein Verfahren, wenn von vornherein klar ist, dass es aussichtslos ist. Als Beispiel wird genannt, wer trotz offensichtlicher Aussichtslosigkeit Rechtsmittel gegen eine Baubewilligung einlege, um die Ausführung eines Bauvorhabens zu verzögern. Dieser Schaden kann durch einen Schadenersatzanspruch geltend gemacht werden.

Die Haftung kommt nicht zum Zug, wenn es sich beim Kläger um eine **leichtfahrlässige Fehleinschätzung** handelt. (Quelle: BGE 117 II 394)

Personaldossiers nur digital archivieren?

Im Zuge der Digitalisierung werden häufig auch Personaldossiers in Unternehmen digitalisiert. Es bestehen im Moment noch keine rechtlichen Vorschriften zur elektronischen Archivierung von arbeitsrechtlichen Dokumenten.

Die Verjährungsfrist aus einem Arbeitsverhältnis unterscheidet sich für den Arbeitgeber und den Mitarbeitenden. So verjähren **Forderungen des Mitarbeitenden** aus dem Arbeitsverhältnis bereits **nach 5 Jahren**. Jene des **Arbeitgebers gegenüber dem Mitarbeitenden** aber erst **nach 10 Jahren**, da er sich an die Verjährungsfrist aus dem Obligationenrecht zu halten hat.

Die kürzere Verjährungsfrist von 5 Jahren gilt nur für **geldwerte Leistungen** wie z.B. Lohn, Gratifikationen, Boni, Überstundenlohn, Lohnzuschläge, Ferienlohn, usw. Die längere Verjährungsfrist von **10 Jahren** gilt für den Anspruch auf ein Arbeitszeugnis, Begründung der Kündigung und mögliche Schadenersatz-, Genugtuungs- und Entschädigungsansprüche.

Aus diesen Gründen empfiehlt es sich, die Personaldossiers weiterhin physisch zu führen, da es keine klare rechtliche Regelung für die digitale Aufbewahrung gibt. Vor allem bei arbeitsrechtlichen Prozessen ist es wichtig, dass bestimmte Unterlagen in schriftlicher Form mit Originalunterschrift vorliegen.

Muss der Vermieter auf dem Kündigungsf formular erwähnt sein?

Ein Mietverhältnis kann durch eine externe Verwaltung mittels Formular **auch ohne klare Angabe des Vermieters** rechtsgültig gekündigt werden. Falls der Vermieter der Verwaltung die Rechtshandlungen vertraglich übertragen hat und dem Mieter dies aus den Umständen bekannt ist, kann die Verwaltung das Objekt kündigen. Als ein solcher Umstand ist die Anweisung der Mietzinszahlung an die Verwaltung anzusehen.

TREUHAND

Wenn die Alimente nicht bezahlt sind, kann berufliche Vorsorge nicht bezogen werden

Seit dem 1. Januar 2022 müssen zuständige **Stellen für die Inkassohilfe** die Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen informieren, wenn eine Person ihrer Unterhaltspflicht gegenüber ihrem Kind nicht nachkommt. Die **Vorsorgeeinrichtung** ist in der Folge verpflichtet, die Fachstelle umgehend über die Fälligkeit einer Kapitalauszahlung zu informieren. Anhand dieser Meldungen lassen sich rechtzeitig rechtliche Schritte zur Sicherung der Unterhaltsforderungen einleiten.

AHV-Renten steigen um mind. 30 Franken

Die AHV/IV-Renten werden per 1. Januar 2023 der aktuellen Preis- und Lohnentwicklung angepasst und um 2,5% erhöht. Diese Anpassung gemäss dem gesetzlichen Mischindex hat der Bundesrat an seiner Sitzung vom 12. Oktober 2022 beschlossen. Die Minimalrente der AHV/IV beträgt neu 1225 CHF pro Monat. Die Beträge für die Erwerbsersatzschädigung werden ebenfalls angepasst. Gleichzeitig werden Anpassungen im Beitragsbereich sowie bei den Ergänzungsleistungen, bei den Überbrückungsleistungen und in der obligatorischen beruflichen Vorsorge vorgenommen.

Die minimale AHV/IV-Rente steigt von CHF 1195 auf CHF 1225 im Monat, die Maximalrente von CHF 2390 auf CHF 2450 (Beträge bei voller Beitragsdauer). Die Mindestbeiträge der Selbständigerwerbenden und der Nichterwerbstätigen für AHV, IV und EO werden von CHF 503 auf CHF 514 pro Jahr erhöht, der Mindestbeitrag für die freiwillige AHV/IV von CHF 958 auf CHF 980. (Quelle: www.bsv.admin.ch)



Blick vom Zimmerberg ZH Richtung Zürichsee mit Seedamm

Was genau ist eine Leibrente?

Versicherungstechnisch unterscheidet man zwischen **Zeit- und Leibrenten**. Bei Zeitrenten wird verzinsliches Kapital innerhalb eines bestimmten Zeitraums ratenweise und in gleichbleibenden Beträgen zurückbezahlt, aber ohne den wiederkehrenden Charakter einer Leibrente.

Bei Leibrenten garantiert z.B. eine Versicherungsgesellschaft die Zahlung der vereinbarten Rente **bis ans Lebensende** der versicherten Person, auch wenn der einbezahlte Betrag aufgebraucht ist.

Das Bundesgericht anerkennt keine Leibrenten, wenn sie nur eine kurze Dauer aufweisen (weniger als 5 Jahre) und vor der ersten Rentenzahlung ein Rückkauf erfolgte.

Meistens sind Leibrenten finanziell **nicht interessant**, denn nur wer sehr alt wird, erlebt so viele Rentenzahlungen, dass sich der Kauf der Versicherung gelohnt hat.

Steuerlich lohnt sich eine Leibrente **nicht**, da die Prämie mit Geldern bezahlt wird, die bereits einmal versteuert wurden. 40 Prozent der regelmässigen Rentenzahlungen müssen bei einer Leibrente wiederum als Einkommen versteuert werden. Der um 60 Prozent reduzierte Steuersatz auf einer Leibrente ist entsprechend kein Vorteil, sondern sogar relativ hoch. Ob der Rückkaufswert einer Leibrente als Vermögen besteuert wird, hängt vom Wohnkanton und der Art der Leibrentenversicherung ab. Bleibt nach dem Tod des Versicherten Restkapital für die Erben übrig, müssen diese dies auch versteuern.

Berechnung Erwerbsersatz für Zivildienst

Die Berechnung des an Zivildienstleistende zu zahlenden Erwerbsersatzes muss auf einer realistischen Basis beruhen. Das Bundesgericht hat dem Bundesamt für Sozialversicherungen Recht gegeben, das sich gegen die Höhe des Ersatzes für einen jungen Mann mit Bachelor-Abschluss in Wirtschaftswissenschaften richtete.

Die Basler Justiz hatte sich auf das Salär eines Ökonomen gestützt und mit einem **hypothetischen Lohn** gerechnet. Es lehnte den Praktikantenlohn des jungen Mannes ab mit der Begründung, dass er nach dem Zivildienst eine besser bezahlte Stelle antreten werde.

Das Bundesgericht lehnt diese Sichtweise ab. Die Erwerbsausfallentschädigung ist nach dem Lohn zu bemessen, den die versicherte Person **vor dem Einrücken** in den Dienst erhalten hat. (Quelle: *BGE 9C_586/2021 vom 2.8.2022*)

Das audit-info finden Sie auch digital und zum Download unter www.auditzug.ch.

Herausgeber

AUDIT ZUG AG

Redaktion
Katrin Odermatt

Kontakt
AUDIT Zug AG
Alte Steinhäuserstrasse 1
6330 Cham-Zug
+41 41 726 80 50
info@auditzug.ch

Office Schwyz
Schilfweg 20
6402 Merlischachen

Headoffice
Bahnhofstrasse 16
6300 Zug

 EXPERTSuisse Certified Company

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden.